

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtlinienverkehr Limburg a. d. Lahn“

Aktuelle Textfassung nach der letzten Änderung vom 18. Oktober 2016

§ 1 Rechtsform

Der Verkehrsbetrieb der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes für das Land Hessen und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

§ 2 Betriebszweck

(1) Zweck des Eigenbetriebes ist der Betrieb des Stadtlinienverkehrs in Limburg, der Betrieb der Parkhäuser und Parkeinrichtungen in Limburg, sowie die Beteiligung an der Energieversorgung Limburg GmbH.

(2) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 3 Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Stadtlinienverkehr Limburg a. d. Lahn".

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 1.820.000,00 €
(in Worten: Eine Million Achthundertzwanzigtausend Euro).

§ 5 Leitung des Eigenbetriebs

(1) Der Magistrat bestellt zur Leitung des Eigenbetriebs eine Betriebsleiterin/einen Betriebsleiter. Diese(r) leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit letzteres nicht durch die Hess. Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind. Sie/Er ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich. Weiterhin vollzieht sie/er die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und die Entscheidungen der Betriebskommission in Angelegenheiten des Eigenbetriebs.

(2) Wird der Eigenbetrieb nur von einer einzelnen Betriebsleiterin/einem einzelnen Betriebsleiter geleitet, so bestimmt der Magistrat für diese(n) eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter, der/dem bei rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters die Leitung des Eigenbetriebes obliegt.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter vertritt die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer/seiner Entscheidung unterliegen.

(2) Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Betriebsleiterinnen/- Betriebsleitern, so ist jede(r) von ihnen für den Eigenbetrieb allein vertretungsberechtigt.

(3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Stadt Limburg verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden diese Erklärungen von den nach Abs. 1 und 2 Vertretungsberechtigten abgegeben. Im übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder ihrer/seiner allgemeinen Vertreterin bzw. ihrem/seinem allgemeinen Vertreter sowie einem weiteren Mitglied des Magistrats handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Stadt versehen sind (§ 71 HGO). Erklärungen, die ein(e) für das Geschäft oder den Kreis von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigte(r) abgibt, bedürfen der vorgenannten Form nicht, wenn die Vollmacht in dieser Form erteilt ist.

(4) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung auch einzelne Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften in der Form des vorstehenden Absatzes 3 Satz 1 und 2 ermächtigen.

(5) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnis werden durch den Magistrat öffentlich bekannt gemacht.

(6) Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes.

(7) Sind in Angelegenheiten des Eigenbetriebes Erklärungen Dritter gegenüber der Stadt abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einer/einem nach Abs. 5 bekanntgemachten Betriebsleiterin/Betriebsleiter.

(8) Die Vertretung der Stadt bei der Energieversorgung Limburg GmbH und der Main-Kraftwerke AG gemäß § 125 HGO bleibt unberührt.

§ 7

Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und

Verantwortung, soweit nicht durch die Hess. Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt vor allem die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs laufend notwendig sind, insbesondere die Überwachung und Durchsetzung der mit dem Betreiber des Stadtlinienverkehrs abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarungen. Ferner obliegt ihr die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht sowie die Zwischenberichterstattung. Der Magistrat kann Näheres hierzu in einer Geschäftsordnung regeln.

(2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Befugnisse der Stadt gegenüber für die wirtschaftliche und sparsame Führung des Eigenbetriebs verantwortlich. Sie hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Dem für die Verwaltung des Finanzwesens sowie dem für die Verwaltung des Eigenbetriebs zuständigen Mitglied des Magistrats hat sie den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebs zur Kenntnis zu bringen; die beiden vorgenannten Personen können von der Betriebsleitung die Erstellung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft der Stadt wesentlichen Auskünfte verlangen.

§ 8 Betriebskommission

(1) Der Magistrat beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission. Dieser gehören an:

1. sechs Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die von ihr auf die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte gewählt werden,
2. kraft ihres Amtes
 - a) die Bürgermeisterin / der Bürgermeister als Vorsitzende(r)
 - b) zwei weitere Mitglieder des Magistrats, die von diesem zu bestimmen sind.

(2) Für die Mitglieder der Betriebskommission sind Vertreterinnen/Vertreter zu wählen bzw. zu benennen.

(3) Der Betriebskommission obliegen die ihr durch das Eigenbetriebsgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere zuständig für die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 2 % des Stammkapitals übersteigt, für den Verzicht auf Forderungen von mehr als 300,-- DM sowie für die Stundung und Niederschlagung von Zahlungsverpflichtungen, die im Einzelfall nicht mehr als 5.000,-- DM betragen.

(4) Vorlagen der Betriebskommission an die Stadtverordnetenversammlung sind über den Magistrat zu leiten.

(5) Der Magistrat regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

§ 9
Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch die Hessische Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung vorbehalten sind.

§ 10
Magistrat

(1) Die Befugnisse des Magistrats gegenüber dem Eigenbetrieb ergeben sich aus dem Eigenbetriebsgesetz und aus dieser Satzung.

(2) Die Dienst- und Geschäftsanweisungen des Magistrats für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder soweit ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes oder der Betriebssatzung entgegenstehen.

§ 11
Personalangelegenheiten

Der Eigenbetrieb hat kein eigenes Personal, solange der Betrieb des Stadtliniverkehrs von einem beauftragten Unternehmen durchgeführt wird. Die Betriebsleitung bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Stadtverwaltung. Die Kosten hierfür werden intern verrechnet.

§ 12
Kassenwirtschaft

Die für den Eigenbetrieb einzurichtende Sonderkasse wird mit der Stadtkasse verbunden. Die Vorschriften der §§ 117 HGO, 12 EigBGes sind zu beachten.

§ 13
Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Haushaltsjahr der Stadt.

§ 14
Wirtschaftsplan

(1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan unter Beachtung der Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist als Anlage ein Finanzplan gemäß § 19 EigBGes beizufügen.

(2) Mehrausgaben zu Einzelpositionen des Vermögensplans, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 10.000,- DM überschreiten bedürfen der (vorherigen) Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

§ 15

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs finden die Vorschriften des zweiten Teils des Eigenbetriebsgesetzes (§§ 10 bis 27) Anwendung. Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluß und den Lagebericht unter Beachtung der Bestimmungen des § 27 EigBGes bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen.

(2) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der doppelten Buchführung, wie sie Kaufleuten obliegt, oder einer entsprechenden Verwaltungsbuchführung.